

33-21

Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen
Getränken

Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf die Festgelände der Michaelis-Kirchweih und sämtlicher als Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung festgesetzter Fürther Vorortkirchweihen vom 06. Mai 2008

(Stadtzeitung Nr. 10 vom 21. Mai 2008)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	2
1. Michaelis-Kirchweih	2
2. Vorortkirchweihen	2
§ 2 Alkoholische Getränke	3
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 4 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer	3

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nrn. 2 und 3, Abs. 8 sowie Art. 23 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Fürther Michaelis-Kirchweih und sämtliche als Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung festgesetzte Fürther Vorortkirchweihen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Festgelände, ergänzt um folgende Bereiche

1. Michaelis-Kirchweih

- Zugänge zum Stadtpark, von der Nürnberger Straße und der Königstraße
- Stadtpark
- Gabelsbergerstraße
- Königswarterstraße von Gustav-Schickedanz-Straße bis Jakobinenstraße
- Rudolf-Breitscheid-Straße von Hallstraße bis Luisenstraße
- Hornschuchpromenade bis Jakobinenstraße
- Willy-Brandt-Anlage
- Königstraße, ab Brandenburger Straße bis einschließlich Obstmarkt
- Bahnhofplatz

2. Vorortkirchweihen

Im Umgriff von 300 m um das jeweilige Veranstaltungsgelände

33-21

Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen
Getränken

§ 2 Alkoholische Getränke

Den Festbesuchern ist es untersagt, auf das jeweilige Festgelände einschließlich eines Umgriffs gem. § 1 Abs. 2 alkoholische Getränke aller Art mitzubringen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die Vorschrift über das Mitbringen von alkoholischen Getränken verstößt.

§ 4 In-Kraft-Treten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.